

Annex: Richtlinie zur Sichtbarkeit des Landes Vorarlberg im Rahmen der Förderungen für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe

Der/Die Förderwerbende verpflichtet sich durch Unterzeichnung im Rahmen der Förderlinie Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe, folgende Maßnahmen zur Gewährleistung der Sichtbarkeit umzusetzen.

1. Im Projektvertrag mit der lokalen Partnerinstitution/Partnerorganisationen wird in der jeweiligen Landessprache festgehalten, dass das Projekt „mit Unterstützung der Vorarlberger Landesregierung in Höhe von *[gefördertes Projektvolumen als Zahl ausgeschrieben]* EUR“ gefördert wird.
2. In allen Seminarunterlagen, Publikationen, Newslettern, Broschüren und Drucksorten, die im Rahmen von geförderten Projekten erstellt werden, ist das Logo der Vorarlberger Landesregierung an gut sichtbarer Stelle anzubringen.
3. Auf der Website des Förderwerbenden ist bei der Präsentation des Projektes auf die Unterstützung durch die Vorarlberger Landesregierung hinzuweisen, auf Social-Media Kanälen ist dies erwünscht.
4. Bei Presseausendungen, Pressekonferenzen, Veranstaltungen und Presse/Medienreisen zu geförderten Projekten ist in den Unterlagen bzw. mündlich auf die Unterstützung durch die Vorarlberger Landesregierung hinzuweisen.
5. Der/Die Förderwerbende stellt für die Öffentlichkeitsarbeit des Landes Vorarlberg 3 - 5 Fotos mit Angabe des Bildinhalts und des Urheberrechts im Rahmen der Berichterstattung zur Verfügung und auf Anfrage auch Kurzbeschreibungen der Projekte und Projekterfolge.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift
Förderwerbende bzw. des vertretungsbefugten Organs

Link zu den Logos des Landes Vorarlberg: www.vorarlberg.at/logo